

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.01.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0103/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2017	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW - Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Der Bürger legt im Zusammenhang mit der anstehenden Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal (VO/1016/16/1-Neuf.) folgende Antragsinhalte vor:

1. Gleichstellungsbeauftragte

Es wird beantragt, dass sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person als Gleichstellungsbeauftragte/r in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal aufgeführt wird.

2. Umgang mit Bürgeranträgen gemäß § 24 GO NRW

a.) Es wird beantragt, eine Frist von drei Monaten ab Eingang für die Entscheidung über einen Bürgerantrag in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal festzulegen.

b.) Es wird beantragt, der Petentin / dem Petenten eines Bürgerantrages eine schriftliche Eingangsbestätigung sowie eine von dieser / diesem auszufüllenden Einverständniserklärung bezüglich bestehender Datenschutzbestimmungen zuzusenden und dies so ebenfalls in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal festzulegen.

Beschlussvorschlag

1. Gleichstellungsbeauftragte

Der Antrag wird aus den in der Begründung dargestellten rechtlichen Gründen abgelehnt.

2. Umgang mit Bürgeranträgen gemäß § 24 GO NRW

Die Anträge werden aufgrund des in der Begründung dargestellten faktischen Verwaltungshandelns und der bereits getroffenen Maßnahmen für erledigt erklärt.

Unterschrift

Mucke

Begründung

1. Gleichstellungsbeauftragte

Bei der Festlegung in § 20 der modifizierten Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, dass es sich bei der personellen Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten-Stelle ausschließlich um eine Frau handeln kann, besteht kein vom Petenten behaupteter Verstoß gegen das Grundgesetz und das Antidiskriminierungsgesetz.

In § 5 Absatz GO NRW ist festgelegt, dass in kreisfreien Städten hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sind. In den folgenden Absätzen des Paragraphen sind Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich als weibliche Personen genannt („Die Gleichstellungsbeauftragte....“). Insofern entsprechen die Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW.

Über die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkung, dass Gleichstellungsbeauftragte weiblich sein sollen, hat das Verwaltungsgericht Arnsberg in einem einschlägigen Fall entschieden (Urteil des VG Arnsberg, Az. 2 K 2669/11). Demnach ist die Beschränkung auf Frauen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in gewissen Fällen gedeckt:

Das Landesgleichstellungsgesetz bestimme ausdrücklich, so das Gericht, dass als Gleichstellungsbeauftragte eine Frau zu bestellen sei, was auch vom Bundesrecht gedeckt sei. Denn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erlaube eine unterschiedliche Behandlung, wenn das Geschlecht „eine wesentliche berufliche Anforderung“ sei oder wenn die Ungleichbehandlung dazu diene, „bestehende Nachteile wegen des Geschlechts auszugleichen“.

Diese beiden Bedingungen sah das Verwaltungsgericht Arnsberg im konkreten Fall (ein Mann hatte sich als Gleichstellungsbeauftragter beim Ennepe-Ruhr-Kreis beworben; seine Bewerbung wurde sofort ausgeschlossen und blieb unberücksichtigt; der Mann sah darin eine unzulässige Diskriminierung wegen seines Geschlechts und klagte auf Entschädigung) als erfüllt an. Die Posten der Gleichstellungsbeauftragten seien geschaffen worden, um noch bestehende berufliche Nachteile für Frauen abzubauen. Zu ihren Aufgaben gehöre zudem „die Betreuung und Beratung von sexuell belästigten Arbeitnehmerinnen und die Zusammenarbeit mit Frauenhäusern“. Diese frauenspezifische Ausrichtung erfordere die Besetzung des Postens mit einer Frau.

Entsprechend hatte auch schon das Bundesarbeitsgericht in Erfurt (Urteil BAG, Az. 8 AZR 77/09) in einem vergleichbaren Fall auf die Klage eines Mannes gegen die niedersächsische Stadt Nordhorn entschieden: Jedenfalls dann, wenn die Gleichstellungsbeauftragte Frauen und Mädchen beraten soll, die ausgehend von ihren Problemen leichter Zugang zu einer weiblichen Person finden, dürfe die Stelle nur für Frauen ausgeschrieben werden.

Aufgrund der vorgenannten rechtlichen Bestimmungen, der einschlägigen Rechtsprechung und des tatsächlichen Aufgabeninhaltes in der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wuppertal wird die von dem Petenten beantragte Berücksichtigung beider Geschlechter für diese Stelle in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal abgelehnt.

2. Umgang mit Bürgeranträgen gemäß § 24 GO NRW

a.) Bearbeitungsfrist

In der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO) ist in § 26 Absatz 4 Sätze 3 und 4 folgende Regelung

Bestandteil des Verfahrens im Umgang mit Anträgen gemäß § 24 GO NRW: „Die abschließende Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe. In begründeten Ausnahmefällen einer Fristverlängerung ist der Antragsteller / die Antragstellerin rechtzeitig zu informieren.“

Der Antrag des Petenten auf eine Fristenregelung (in der Hauptsatzung) ist demnach bereits durch die Verfahrensregeln in der Geschäftsordnung erfüllt und damit in der Sache erledigt.

b) Datenschutz

Der Petent beantragt ein formalisiertes und festgeschriebenes Verfahren bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes im Umgang mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.

Die Datenschutzrechte der Petentinnen und Petenten sind sehr weitgehend. Dies wird unter anderem durch die Beantwortung (14. Wahlperiode, Drucksache 14/1593) einer Kleinen Anfrage (Drucksache 14/1390) durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im April 2006 unterstrichen. Darin stellt der Abgeordnete Uwe Leuchtenberg (SPD) die folgenden beiden Fragen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten, die durch den damaligen Innenminister nachstehend beantwortet wurden:

Frage 1:

Dürfen Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen / Einwendungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat beziehungsweise Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit in Papierform oder durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu Frage 1:

Nein, weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65, 1 –) einer Veröffentlichung entgegensteht. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW gibt seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung „der Verwaltung“ und damit den mit dem Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28. August 1997 – 15 A 3432/94) zur Kenntnis. Der Petent muss also davon ausgehen, dass die Vertretung, gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss sowie die zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestehen, muss er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung geht er nicht aus – es sei denn, er hat dies ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthält. Weder die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen, eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält, zu veröffentlichen.

Frage 2:

Müssen personenbezogene Daten in Vorlagen für öffentliche Sitzungen von Räten geschwärzt werden, wenn diese Vorlagen ins Internet gestellt werden?

Antwort zu Frage 2:

Ja, aus den vorgenannten Gründen des Datenschutzes Enthält die Sitzungsvorlage weitere Daten, die den Einwendenden individualisieren, so sind auch diese zu schwärzen.

Aus den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass grundsätzlich keine persönlichen Daten (Namen, Adressen) von Petentinnen und Petenten, die sich gemäß § 24 GO NRW an den Rat der Stadt wenden, (im Internet / Ratsinformationssystem) veröffentlicht werden dürfen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Petentin / der Petent ausdrücklich ihr / sein Einverständnis dazu erklärt hat.

Seitens der Verwaltung wird daher im Umgang mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW entsprechend verfahren: Jede/r Petent/in erhält eine Eingangsbestätigung, in der der Sitzungstermin des Hauptausschusses (bzw. der zuständigen Bezirksvertretung) genannt ist, in der die Eingabe voraussichtlich behandelt wird. Hinsichtlich des Datenschutzes wird folgender Hinweis gegeben:

„Der öffentlichen Beschlussvorlage wird Ihr Antrag in anonymisierter Form beigelegt. Sofern Sie damit einverstanden sind, dass darin enthaltene persönliche Angaben (Name, Adresse) erkennbar sind (und nicht aus Gründen des Datenschutzes unkenntlich gemacht werden sollen), bitte ich um eine Nachricht an mein Büro (buero.oberbuergemeister@stadt.wuppertal.de).“

Hinsichtlich einer seitens des Petenten beantragten Eingangsbestätigung, die in der Hauptsatzung festgeschrieben werden soll, handelt die Verwaltung demnach bereits entsprechend, so dass es hierzu keiner weiteren Regelung bedarf.

Ebenso werden die beschriebenen Datenschutzbestimmungen bereits eingehalten und die Verwaltung ist für eine strikte Einhaltung sensibilisiert. Solange ein/e Petentin nicht ihr/sein Einverständnis zur Datenveröffentlichung gibt, besteht die Anweisung, diese konsequent in den Gremienunterlagen unkenntlich zu machen. Als Muster kann dieser hier vorliegende Antrag gemäß § 24 GO NRW betrachtet werden, in dem der Petent auf den Datenschutzhinweis nicht reagiert hat, so dass die strikten Schutzregeln gegriffen haben und die in der Anlage beigelegte Eingabe entsprechend geschwärzt wurde.

Das von dem Petenten vorgeschlagene (und in der Hauptsatzung festzuschreibende) Verfahren, das die Stadt Remscheid wohl anwendet, wird hier im Übrigen nicht als eine mögliche Prozessoptimierung angesehen.

Anlagen

Anlage 1 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW